

03.12.2018

Einwohnergemeinde Evilard

**Reglement über die Mehrwertabgabe
(MWAR)**

Die Einwohnergemeinde Evilard beschliesst, gestützt auf Art. 142 Abs. 4 des Baugesetzes¹ und gestützt auf Art. 28 der Gemeindeordnung Evilard vom 20. Juni 2011, nachfolgendes Reglement:

I Mehrwertabgabe bei Ein- und Umzonungen

Art. 1

Gegenstand der Abgabe

- ¹ Sofern ein Mehrwert anfällt, erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Mehrwertabgabe:
- a. bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung),
 - b. bei der Zuweisung von Land in einer Bauzone zu einer anderen Bauzonenart, u.a. auch in eine Zone mit Planungspflicht, mit besseren Nutzungsmöglichkeiten (Umzonung).

² Beträgt der Mehrwert weniger als 20 000 Franken, so wird keine Abgabe erhoben (Freigrenze nach Art. 142a Abs. 4 des Baugesetzes).

Art. 2

Bemessung der Abgabe

- ¹ Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt:
- a. bei Einzonungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. a hiervor und Art. 142a Abs. 1 des Baugesetzes): 35 % des Mehrwerts,
 - b. bei Umzonungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. b hiervor und Art. 142a Abs. 2 des Baugesetzes): 35 % des Mehrwerts.

² Die Bemessung der Abgabe richtet sich im Übrigen nach Art. 142b Abs. 1 und 2 des Baugesetzes.

³ Der verfügte Abgabebetrag unterliegt dem Teuerungsausgleich nach Massgabe des Berner Baukostenindexes.

¹ Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0).

Verfahren, Fälligkeit und Sicherung

Art. 3

¹ Das Verfahren, die Fälligkeit der Abgabe und deren Sicherung richten sich in allen Fällen nach Art. 142c-142e des Baugesetzes.

² Wird die Fälligkeit oder die Höhe der fällig gewordenen Mehrwertabgabe bestritten, ist der fällig gewordene Betrag mit einer Verfügung festzustellen.

³ Im Verzugsfall sind Verzugszinsen in der Höhe von 5 % geschuldet.

II Vertragliche Mehrwertabgabe bei Materialabbau- und Deponiezonen

Art. 4

¹ Wird Land einer Materialabbau- oder Deponiezone zugewiesen, so vereinbart die Gemeinde mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern vertraglich angemessene Geld- oder Sachleistungen (Art. 142a Abs. 3 des Baugesetzes).

² Die Modalitäten der Erbringung der Geld- und Sachleistungen sind im Vertrag zu regeln.

III Verwendung der Erträge

Art. 5

Verwendung der Erträge

Die Erträge aus der Mehrwertabgabe dürfen für sämtliche in Art. 5 Abs. 1^{ter} des Raumplanungsgesetzes² vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

Art. 6

Spezialfinanzierung

¹ Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung im Sinn von Art. 86 ff. der Gemeindeverordnung³.

² Die Spezialfinanzierung wird geäuftnet durch sämtliche Erträge in Form von Geldleistungen aus der Mehrwertabgabe, die der Gemeinde zufallen.

³ Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet unabhängig von der Höhe der Gemeinderat.

⁴ Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein.

² Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700).

³ Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111).

IV Vollzugs-, und Schlussbestimmungen

Art. 7

Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die gestützt auf dieses Reglement erforderlichen Verfügungen.

² Der Gemeinderat schliesst allfällige Verträge nach Art. 4 ab. Im Fall von Ausgaben bleibt die Beschlussfassung durch das ausgabenkompetente Organ vorbehalten.

Art. 8

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

² Im Fall von Widersprüchen oder Streitigkeiten ist der deutsche Text massgebend.

Beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2018.

GEMEINDEVERSAMMLUNG EVILARD

Der Präsident:

Der Sekretär:



Thomas Minger



Christophe Chavanne

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind keine erhoben worden.

Evilard, 7. Januar 2019

Der Gemeindeschreiber:



Christophe Chavanne